

**Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien
Vernehmlassung**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation: Kanton Basel-Stadt

Abkürzung der Firma / Organisation: BS

Adresse: Rathaus, Marktplatz 9, 4001 Basel

Kontaktperson: Herr Dr. Marzio Giamboni, Abteilungsleiter der Kontrollstelle für Chemie- und Biosicherheit (KCB)

Telefon: 061 385 25 27

E-Mail: marzio.giamboni@bs.ch

Datum: XX.05.2025

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte die Kommentare, wenn immer möglich den jeweiligen Bestimmungen zuordnen: Pro Artikel, Absatz und Buchstabe ein graues Formularfeld verwenden.
3. Kommentare zum erläuternden Bericht bitte auch bei den jeweiligen Bestimmungen der Verordnungen im gleichen grauen Formularfeld erfassen.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte sowohl als Word-Dokument als auch als pdf Dokument bis am **12. Mai 2025** an folgende E-Mail-Adressen: gever@bag.admin.ch sowie marktkontrolle@bag.admin.ch.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

Inhaltsverzeichnis

1. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Desinfektion des Badewassers in Gemeinschaftsbädern; VFB-DB, SR 814.812.31;	3
2. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die allgemeine Schädlingsbekämpfung; VFB-S, SR 814.812.32;	10
3. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln; VFB-B, SR 814.812.33.....	17

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

1. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Desinfektion des Badewassers in Gemeinschaftsbädern; VFB-DB, SR 814.812.31;

Allgemeine Bemerkungen:			Im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung sollten bereits die notwendigen Grundlagen geschaffen werden, damit ein vollständiger Überblick über alle Fachbewilligungsinhaber ermöglicht werden kann. Während die Prüfungsstellen und die Weiterbildungseinrichtungen jährlich dem BAG mitteilen müssen, wem sie eine Fachbewilligung erteilt haben, fehlt in der aktuellen Vorlage eine personenbezogene Meldepflicht für die anerkannten Berufsausbildungen und für die gleichgestellten Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten. Generell ist so kein systematischer Überblick über die erteilten Fachbewilligungen möglich. Antrag 1: Das EDI wird gebeten, das Projekt eines zentralen Registers für Fachbewilligungen zeitnah umzusetzen. Antrag 2: Zu gegebenem Zeitpunkt ist sicherzustellen, dass der Zugriff auf das zentrale Fachbewilligungsregister für die Vollzugsbehörden kostenlos ist. (z.B. wenn die Führung des Registers an einen Dienstleister ausgelagert werden sollte.) Antrag 3: Im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung sollten bereits einige für ein zentrales Register nötige Grundlagen geschaffen werden: Anbieter von anerkannten Ausbildungsabschlüssen gemäss Art. 9 sollten sinngemäss analoge Aufgaben wahrnehmen wie andere Prüfungsstellen (vgl. Art. 14). Für eine vollständige Erfassung der Fachbewilligungsinhaber braucht es zudem zusätzlich eine Meldepflicht oder eine formelle Anerkennung von gleichgestellten Bewilligungen aus EU- oder EFTA-Staaten gemäss Art. 8, vergleichbar mit der Anerkennung der Berufserfahrung (vgl. Art. 10).
Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
1			Hinweis: Aktuell gilt die vorliegende Fachbewilligungspflicht nur für die Desinfektion von Badewasser in Gemeinschaftsbädern. Im Rahmen von Energie- und Klimaschutzmassnahmen wird bei diesen vermehrt über die Senkung der Mindesttemperaturen gemäss Richtlinien des SVGWs (Fachverband für Wasser, Gas und Wärme) diskutiert. Zur Verhinderung bzw. Bekämpfung von Legionellen wird dabei in der Folge auch das Wasser in Duschanlagen vermehrt desinfiziert. Es stellt sich somit die Frage, ob die Fachbewilligungspflicht nicht auf alle der TBDV (Verordnung des EDI vom 16. Dezember 2016 über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen, SR 817.022.11) unterstehenden Anlagen ausgeweitet werden soll, wenn in diesen Biozidprodukte zur Wasserdesinfektion eingesetzt werden. Bezüglich der erforderlichen Fachkenntnisse erscheint es nicht relevant, ob es sich um Trink-, Bade- oder Duschwasser handelt.

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

2		Die Definition des Begriffs «Gemeinschaftsbäder» im vorliegenden Entwurf, schliesst Bäder aus, die von Eigentümergemeinschaften oder Vereinen betrieben werden. Nach der TBDV und in der Folge der SIA-Norm 389/9:2023 umfassen deren Geltungsbereiche auch berechnete Personenkreise und schliessen nur die Nutzung im familiären Rahmen aus. Damit die Anforderungen dieser Normen erfüllt werden können, müssen auch in diesen Bädern Personen mit Fachbewilligung tätig sein. Dennoch sind die Details dazu, was gemäss TBDV als «öffentlich zugängliche Anlage» gilt, nur auf Erläuterungsstufe festgelegt. Dies erscheint auch sinnvoll, weil es verschiedene Spezialfälle gibt und diese auf Stufe Verordnung überreguliert sein könnten. Die TBDV gibt lediglich vor, dass für «öffentlich zugängliche Anlagen» eine FB-Pflicht besteht. Entsprechend müsste sich die VFB-DB auf diejenigen Anlagen beziehen, die der TBDV unterstehen. Antrag: Anstelle einer eigenen Definition für Gemeinschaftsbäder soll direkt auf die TBDV verwiesen werden: «Als Gemeinschaftsbäder gelten öffentlich zugängliche Anlagen oder öffentlich zugängliche Bäder gemäss Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlichen Bädern und Duschanlagen vom 16. Dezember 2016 (TBDV, SR 817.022.11).» Alternativ ist Art. 2 so zu formulieren, dass die in den Erläuterungen erwähnte Öffnungsmöglichkeit durch die Kantone nicht nur die Aufzählung der Bädertypen, sondern auch den Benutzerkreis betrifft (mit Ausnahme der Bäder zur Nutzung im engen familiären Rahmen).
3		Hinweis: In Art. 3 fehlt der Grundsatz, dass die fachbewilligungspflichtige Tätigkeit auch unter Anleitung eines Fachbewilligungsinhabers durchgeführt werden darf (bisheriger Art. 1 Abs. 2). Die Details zur Anleitung werden dann im neuen Art. 5 festgelegt.
4	2	Der Satz ist inhaltlich korrekt, aber durch die Satzstellung schwer verständlich. Der Begriff «Weiterbildung» wird im Hauptsatz verwendet, aber erst im nachfolgenden Nebensatz präzisiert. Besser verständlich wäre der Satz, wenn der Nebensatz vorangestellt würde. Antrag: Der Satz sollte folgendermassen umformuliert werden: «Sofern die Inhaberin oder der Inhaber einer Fachbewilligung vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine Weiterbildung nach Anhang 3 absolviert hat, verlängert sich die Fachbewilligung um jeweils fünf Jahre seit Abschluss der Weiterbildung.»
4		Mit der neu befristeten Gültigkeit der Fachbewilligungen ist zu klären, wie in Härtefällen vorzugehen ist. Beispielsweise wenn eine beruflich von der Fachbewilligung abhängige Person wegen Krankheit, Unfall etc. unvorhergesehen nicht in der Lage ist, rechtzeitig eine entsprechende Weiterbildung zu absolvieren. Zwar sind die Fachbewilligungsinhaber in der Pflicht, eigenverantwortlich

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

			rechtzeitig entsprechende Weiterbildungen zu besuchen. Nichtsdestotrotz ist zu erwarten, dass vereinzelt Härtefälle auftreten könnten. Antrag: Wir bitten das EDI zu regeln, unter welchen Bedingungen welche Stelle eine begrenzte Verlängerung der Fachbewilligung auch ohne Weiterbildung bewilligen kann. Diese Möglichkeit soll sich auf Härtefälle aufgrund höherer Gewalt beschränken und zeitlich klar begrenzt sein.
5			Die aktuelle Formulierung von Art. 5 Abs. 1 Bst. a führt vermutlich unbeabsichtigt zu einer Verschärfung der bisherigen Regelung. Gemäss Verordnungsentwurf muss der Fachbewilligungsinhaber «in den betreuten Gemeinschaftsbädern anwesend sein». Dies legt den Schluss nahe, dass er dort <u>ständig</u> anwesend sein muss. Diese Regelung würde den Sinn der Anleitung von Dritten ad absurdum führen. Es sollte daher präzisiert werden, wie häufig und wie lange er in den einzelnen betreuten Bädern anwesend sein muss. Da dies für verschiedene Anlagen sehr unterschiedlich sein kann, drängt sich eine zielorientierte Formulierung auf. Antrag: Art. 5 ist mit einem zusätzlichen Absatz zu ergänzen: «Häufigkeit und Inhalt der Anleitung müssen sicherstellen, dass ein sicherer Umgang mit den verwendeten Biozidprodukten gewährleistet ist und dass die Wasserqualität jederzeit den Anforderungen der TBDV entspricht.»
5	2		Damit der Fachbewilligungsinhaber die Arbeit der angeleiteten Person sinnvoll überwachen kann, muss diese die relevanten Parameter protokollieren. Im Verordnungsentwurf ist keine entsprechende Pflicht vorgesehen. Antrag: Zusätzlichen Bst. einfügen: [dass die angeleitete Person] «die zur Überwachung der Wasserqualität relevanten Parameter und allenfalls vorgenommene Korrekturmassnahmen protokolliert.»
5	2	e	Gemäss vorliegender Formulierung von Bst. e muss die angeleitete Person nur wissen, wen sie im Notfall kontaktieren kann. Sinnvoll wäre aber, dass sie auch die wichtigsten Sofortmassnahmen kennt und umsetzen kann. Antrag: Zusätzlichen Bst. einfügen: [dass die angeleitete Person] «die Sofortmassnahmen im Notfall kennt und umsetzen kann.»
5		3	Es ist vorgesehen, dass die erfolgten Anleitungen dokumentiert werden müssen. Es bleibt aber offen, wie umfangreich diese Dokumentation sein muss.

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

			Antrag: Abs. 3 ergänzen: «Die Inhaberin oder der Inhaber muss die Anleitung <u>und deren Umfang gemäss Abs. 2</u> dokumentieren und der angeleiteten Person zur Verfügung stellen.»
7			Generell ist der Kanton BS der Ansicht, dass für eine Fachbewilligung immer eine Prüfung abgelegt werden sollte, um die Qualität der Fachbewilligungen sicherzustellen, so wie dies in der VFB-B vorgesehen ist. Für uns bleibt unklar, inwiefern sich die Lernkontrolle bei den Weiterbildungen gemäss Anhang 3 von einer Prüfung unterscheidet. Insbesondere wenn die Fachbewilligung aufgrund gleichwertiger Qualifikationen ohne Prüfung erteilt wurde, sollte aus unserer Sicht spätestens bei der obligatorischen Weiterbildung eine Prüfung des Fachwissens erfolgen. Antrag: Es ist zu prüfen, ob auch die obligatorischen Weiterbildungen mit einer Prüfung abgeschlossen werden müssen, so wie dies in der VFB-B vorgesehen ist und auch in anderen Ausbildungsbereichen wie beispielsweise bei der Ausbildung von Gefahrgutbeauftragten üblich ist.
8			Das zukünftig angestrebte zentrale Register von Fachbewilligungsinhabern ist nicht umsetzbar, wenn bestehende Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten auch in der Schweiz direkt gültig sind. Zudem erscheint ein Entzug der Fachbewilligung gemäss Art. 11 ChemRRV in solchen Fällen nicht umsetzbar zu sein. Antrag: Für die Anerkennung von Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten ist ein formelles Anerkennungsverfahren vorzusehen, welches eine schriftliche Bestätigung der Anerkennung umfasst.
9			Spezifische Ausbildungsabschlüsse können als Fachbewilligung anerkannt werden. Gemäss Erfahrung der kantonalen Vollzugsbehörden ist aber gerade bei Berufsabschlüssen oftmals die nötige Fachkenntnis nicht gegeben. Dies scheint systemtechnisch bedingt zu sein: Der Berufsabschluss kann auch erreicht werden, wenn die spezifischen Prüfungsergebnisse zur Fachbewilligung ungenügend waren. Eine Fachbewilligung soll grundsätzlich nur nach erfolgreicher Prüfung erteilt werden. Berufsbildungsinstitutionen können sich bei Bedarf ebenfalls als Prüfungsstelle anerkennen lassen. In diesem Fall müssen sie die gleichen Anforderungen erfüllen wie die anderen Prüfungsstellen (gemäss Art. 14). Antrag: Art. 9 betreffend Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen als gleichwertige Qualifikation ist zu streichen. Stattdessen sind in diesen Fällen die Vorgaben für Prüfungsstellen anzuwenden.

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

10			Generell ist der Kanton BS skeptisch gegenüber der Anerkennung der Berufserfahrung als gleichwertige Qualifikation wie eine Fachbewilligung. Auch wenn die Berufserfahrung viele praktische Aspekte abdecken kann, wird sie die Anforderungen an die theoretischen Kenntnisse gemäss Anhang 1 kaum je abdecken. Zudem könnte die Weiterbildungspflicht über eine Anerkennung der Berufserfahrung zumindest einmalig umgangen werden. Voraussetzung für eine Anerkennung der Berufserfahrung sollte in jedem Fall sein, dass die Person analog zu Art. 4 Abs. 2 in naher Vergangenheit mindestens eine entsprechende Weiterbildung gemäss Art. 7 absolviert hat. Antrag: Abs. 2 ergänzen: «Neben der praktischen Berufserfahrung ist dabei auch minimal der Besuch einer Weiterbildung gemäss Art. 7 nachzuweisen.» Zudem Abs. 5 anpassen: «Die Gültigkeitsdauer wird auf fünf Jahre seit der letzten Tätigkeit gemäss Anhang 4 <u>Weiterbildung gemäss Art. 7</u> befristet und kann analog zu Art. 4 Absatz 2 verlängert werden.»
12			Im Bereich der Sachkenntnis gemäss Chemikalienrecht kam es in der Vergangenheit vor, dass einzelne Ausbildungsstellen systematisch ungenügend qualifizierten Teilnehmern das entsprechende Zertifikat erteilten. Es braucht eine rechtliche Grundlage, um in solchen Fällen den betroffenen Prüfungsstellen bzw. Weiterbildungseinrichtungen die Anerkennung zu entziehen. Antrag: Die Befugnisse des BAG sind um eine Bst. zu ergänzen: «Es kann die Anerkennung als Prüfungsstelle bzw. als Weiterbildungseinrichtung verweigern oder aussetzen, wenn die Qualität der Abschlüsse gemäss Feststellungen der zuständigen Behörden ungenügend ist.»
14			Hinweis: Gemäss aktueller Vorlage müssen die Prüfungsstellen keine zugehörige Ausbildung anbieten. Es sollte daher in geeigneter Form sichergestellt werden, dass auch entsprechende Ausbildungen als Grundlage für die Fachprüfung angeboten werden. Die entsprechende Aufgabe kann entweder bei den Prüfungsstellen oder bei den Weiterbildungseinrichtungen ergänzt werden. Grundsätzlich finden wir es sinnvoll, dass die Prüfungsstelle von den Ausbildungsstellen unabhängig sein muss.
14		d	Bei den Aufgaben der Prüfungsstellen fehlt die Meldung von als ungenügend bewerteten Prüfungen gemäss Anhang 2 Ziff. 8 Abs. 3. Ohne eine entsprechende Meldung und Registrierung erscheint uns die dort genannte Regelung wirkungslos, dass ungenügende Prüfungen höchstens zweimal wiederholt werden können.

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

			Antrag: Bst. d ergänzen: «Sie melden dem BAG die Personen, denen eine Fachbewilligung ausgestellt wurde, <u>sowie Personen, deren Prüfung als ungenügend bewertet wurde.</u>» Eventualiter ist die begrenzte Anzahl an Prüfungsversuchen gemäss Anhang 2 Ziff. 8 Abs. 3 zu streichen.
15			Es ist klarzustellen, wer die Weiterbildungsnachweise bzw. die verlängerten Fachbewilligungen ausstellt. Das ist Aufgabe der Weiterbildungseinrichtungen und entsprechend in Art. 15 aufzuführen. Antrag: Zusätzlicher Bst. einfügen: «Sie stellen einen Weiterbildungsnachweis aus. Dieser enthält auch eine Auflistung der behandelten Themen gemäss Anhang 1.»
19			Die vorgesehene Übergangsfrist wird dazu führen, dass 2030 ein übermässig grosser Bedarf an Weiterbildungen besteht, der sich alle 5 Jahre wiederholt. Im dazwischen liegenden Zeitraum wird der Bedarf deutlich kleiner sein. Es erscheint herausfordernd, unter diesen Voraussetzungen ein vernünftiges Weiterbildungsangebot aufzubauen. Antrag: Es ist zu prüfen, wie der Bedarf an Weiterbildungen zeitlich besser gestaffelt werden kann. Denkbar sind beispielsweise unterschiedliche Übergangsfristen je nach Alter der bestehenden Fachbewilligung, z. B. vor 2010 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2026. Von 2011 – 2020 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2028. ab 2021 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2030.
Anh. 2	8	3	Hinweis: Die Vorgabe, dass eine als ungenügend bewertete Prüfung höchstens zweimal wiederholt werden kann, ist unklar formuliert. Bezieht sich diese Begrenzung auf eine Wiederholung im Rahmen desselben besuchten Kurses, oder sind lebenslang nur drei Anläufe zulässig, um eine Fachbewilligung zu erwerben?

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

Anh. 3	4	Ziel der periodischen Weiterbildung sollte es sein, dass die Fachbewilligungsinhaber einerseits ihr Wissen auffrischen, aber auch über neue Entwicklungen und Vorgaben informiert werden. Insbesondere Personen, denen gemäss dem 4. Abschnitt gleichwertige Qualifikationen zugestanden wurden, sollten zudem durch die Weiterbildung vorhandene Wissenslücken schliessen, beispielsweise über die spezifischen Vorgaben in der Schweiz. Dass sich eine Weiterbildung gemäss Ziff. 4 auf ein einzelnes Ziel der Grundausbildung beschränken kann, scheint daher ungenügend. Antrag 1: Die Minimalanforderungen an den Inhalt einer Weiterbildung gemäss Anhang 3 Ziff. 4 sind zu überprüfen und so zu formulieren, dass sie dem Ziel der Weiterbildungspflicht dienen. Antrag 2: Die Inhalte der Fortbildungen sollen neben den in Anhang 1 genannten Zielen auch neue Entwicklungen und Vorgaben umfassen. Die Fachbewilligungsinhaber sollen insbesondere zu relevanten aktuellen Themen geschult werden, auch wenn diese noch nicht im Anhang 1 vorgesehen sind (derzeit z. B. Chlorat-Problematik). Ziffer 4 ist entsprechend zu anzupassen.
--------	---	--

Fazit	
☐	Zustimmung ohne Vorbehalte
☒	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalten
☐	Grundsätzliche Überarbeitung
☐	Ablehnung

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

2. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die allgemeine Schädlingsbekämpfung; VFB-S, SR 814.812.32;

Allgemeine Bemerkungen:	Die Kantone erhalten regelmässig Beschwerden von unzufriedenen Kunden von Schädlingsbekämpfern. Die Beschwerden umfassen hauptsächlich zwei Arten von Mängeln: - Unqualifiziertes Personal vor Ort, das keine vernünftigen Auskünfte geben kann. Der zuständige Fachbewilligungsinhaber ist nicht bekannt bzw. keine Kontaktdaten zu diesem vorhanden. - Dubiose Vermittlungsplattformen im Internet täuschen den Kunden vor, dass es sich um regionale Anbieter handle. In der Realität führen dann aber weite Anreisewege zu sehr hohen Kosten, die den Kunden so nicht ersichtlich waren und auch nicht vorgängig kommuniziert wurden. - Generell gibt es Anbieter mit überteuerten Preisen, die erst nach der Bearbeitung kommuniziert und teilweise mit Druck durchgesetzt wurden. Den Kantonen fehlt dabei in den meisten Fällen eine konkrete Handhabe, um gegen problematische Anbieter vorzugehen. Häufig scheitert es bereits daran, dass der Dienstleister nicht identifiziert werden kann und nicht rückverfolgbar ist, welcher Fachbewilligungsinhaber überhaupt für den betreffenden Auftrag zuständig war. ----- Unsere Ausführungen bezüglich des zentralen Registers der Fachbewilligungsinhaber gemäss den allgemeinen Bemerkungen zur VFB-DB gelten auch für die VFB-S. Antrag 1 Das EDI wird gebeten, das Projekt für ein zentrales Register der Fachbewilligungen zeitnah umzusetzen. Antrag 2: Zu gegebenem Zeitpunkt ist sicherzustellen, dass der Zugriff auf das zentrale Fachbewilligungsregister für die Vollzugsbehörden kostenlos ist. (z. B. wenn die Führung des Registers an einen Dienstleister ausgelagert werden sollte.) Antrag 3: Im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung sollten bereits die für ein zentrales Register nötigen Grundlagen geschaffen werden: Anbieter von anerkannte Ausbildungsabschlüssen gemäss Art. 8 sollten sinngemäss analoge Aufgaben wahrnehmen wie andere
--------------------------------	---

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

			Prüfungsstellen (vgl. Art. 14). Für eine vollständige Erfassung der Fachbewilligungsinhaber braucht es zudem zusätzlich eine Meldepflicht oder eine formelle Anerkennung von gleichgestellten Bewilligungen aus EU- oder EFTA-Staaten gemäss Art. 7, vergleichbar mit der Anerkennung der Berufserfahrung (vgl. Art. 9).
Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
2			Hinweis: Im Artikel 2 fehlt der Grundsatz, dass die fachbewilligungspflichtige Tätigkeit auch unter Anleitung eines Fachbewilligungsinhabers durchgeführt werden darf (bisheriger Art. 1 Abs. 3). Die Details zur Anleitung werden dann im neuen Art. 4 festgelegt.
3	2		Analog zur VFB-DB ist der Satz schwer verständlich. Antrag: Der Satz sollte folgendermassen umformuliert werden: «Sofern die Inhaberin oder der Inhaber einer Fachbewilligung vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine Weiterbildung nach Anhang 3 absolviert hat, verlängert sich die Fachbewilligung um jeweils fünf Jahre seit Abschluss der Weiterbildung.»
3			(Begründung analog zu Art. 4 VFB-DV.) Antrag: Wir bitten das EDI zu regeln, unter welchen Bedingungen welche Stelle eine begrenzte Verlängerung der Fachbewilligung auch ohne Weiterbildung bewilligen kann. Diese Möglichkeit soll sich auf Härtefälle aufgrund höherer Gewalt beschränken und zeitlich klar begrenzt sein.
4	1		Der Kanton BS begrüsst es, dass die Anleitung durch den Fachbewilligungsinhaber explizit vor Ort erfolgen muss. In der Vergangenheit gingen bei den Kantonen viele Beschwerden von Kunden ein, weil die Bekämpfung vor Ort bei einigen Anbietern offenbar durch wenig qualifiziertes Personal erfolgte. Dieses konnte den Kunden teilweise nicht einmal grundlegende Auskünfte zur durchgeführten Arbeit erteilen. Aus Erfahrung der Kantone ist es zwingend erforderlich, dass der Fachbewilligungsinhaber mindestens zu Beginn des Auftrages vor Ort ist und den Kunden für Fragen zur Verfügung steht. Die aktuelle Formulierung kann allerdings dahingehend interpretiert werden, dass der Fachbewilligungsinhaber die angeleitete Person bei jedem Einsatz vor Ort anleiten muss. Dies steht im Widerspruch zu Abs. 2 Bst. b., wonach Routinetätigkeiten nach mehrmaliger Anleitung von Ort von den instruierten Personen durchgeführt werden dürfen, ohne dass die weiteren Anleitungen vor Ort erfolgen muss.

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

			Die Beschränkung auf die «kleinräumige» Schädlingsbekämpfung ist angesichts der weiteren Anforderungen an die Anleitung nicht erforderlich. Antrag 1: Abs. 1 anpassen: «... anleiten, Schädlingsbekämpfungsmittel nach Artikel 2 Absatz 1 für die kleinräumige Schädlingsbekämpfung einzusetzen. Die Anleitung muss vor Ort erfolgen.»
4	2	b	Die Formulierung lässt Raum für Fehlinterpretationen. Gemäss Vorgabe muss der Fachbewilligungsinhaber nur sicherstellen, dass die angeleitete Person vor Ort instruiert worden ist. Er muss diese Instruktion nicht selbst durchführen. Für eine einheitliche Wortwahl sollte zudem von einer Anleitung vor Ort die Rede sein und nicht von einer Instruktion. Antrag: Formulierung anpassen: «hinsichtlich der zum Einsatz gebrachten Methoden zur Bekämpfung von bestimmten Schädlingen mehrmals <u>durch den Fachbewilligungsinhaber oder die Fachbewilligungsinhaberin</u> vor Ort <u>angeleitet</u> instruiert worden ist.»
4	3		Der Absatz schreibt vor, dass die Anleitung dokumentiert werden muss. Allerdings lässt er offen, welche Aspekte konkret dokumentiert sein müssen. Die an die angeleitete Person abgegebenen Unterlagen sollen auch dabei helfen, von den Kunden häufig gestellte Fragen zu beantworten, insbesondere auch Fragen nach dem eingesetzten Produkt. Antrag: Formulierung präzisieren: «Die Inhaberin oder der Inhaber einer Fachbewilligung muss die Anleitung dokumentieren und der angeleiteten Person zur Verfügung stellen. <u>Neben Angaben zu den instruierten Aspekten gemäss Art. 4 Abs. 2 muss die Dokumentation insbesondere Name und Kontaktdaten des Fachbewilligungsinhabers enthalten sowie die Zulassungsnummer des eingesetzten Biozidproduktes und dessen Handelsname. Gegenüber den Vollzugsbehörden muss der Fachbewilligungsinhaber auf Anfrage hin nachweisen können, dass die Anleitung vor Ort stattgefunden hat. Zudem muss er der Behörde auf Anfrage eine Kopie der zugehörigen Dokumentation einreichen.</u>»
6			Generell ist der Kanton BS der Ansicht, dass für eine Fachbewilligung immer eine Prüfung abgelegt werden sollte, um die Qualität der Fachbewilligungen sicherzustellen, so wie dies in der VFB-B vorgesehen ist. Für uns bleibt unklar, inwiefern sich die Lernkontrolle bei den Weiterbildungen gemäss Anhang 3 von einer Prüfung unterscheiden. Insbesondere wenn die Fachbewilligung aufgrund gleichwertiger Qualifikationen ohne Prüfung erteilt wurde, sollte aus unserer Sicht spätestens bei der obligatorischen Weiterbildung eine Prüfung des Fachwissens erfolgen. Antrag: Es ist zu prüfen, ob auch die obligatorischen Weiterbildungen mit einer Prüfung abgeschlossen werden müssen, so wie dies in der

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

			VFB-B vorgesehen ist und auch in anderen Rechtsgebieten wie beispielsweise bei der Ausbildung von Gefahrgutbeauftragten üblich ist.
7			Das zukünftig angestrebte zentrale Register von Fachbewilligungsinhabern ist nicht umsetzbar, wenn bestehende Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten auch in der Schweiz direkt gültig sind. Zudem erscheint ein Entzug der Fachbewilligung gemäss Art. 11 ChemRRV in solchen Fällen nicht umsetzbar zu sein. Antrag: Für die Anerkennung von Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten ist ein formelles Anerkennungsverfahren vorzusehen, das eine schriftliche Bestätigung der Anerkennung umfasst.
8			(Begründung analog zu Art. 9 VFB-DB.) Antrag: Art. 8 betreffend Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen als gleichwertige Qualifikation ist zu streichen.
9			(Begründung analog zu Art. 10 VFB-DB.) Antrag: Abs. 2 ergänzen: «Neben der praktischen Berufserfahrung ist dabei auch minimal der Besuch einer Weiterbildung gemäss Art. 6 nachzuweisen.» Zudem Abs. 5 anpassen: «Die Gültigkeitsdauer wird auf fünf Jahre seit der letzten Tätigkeit gemäss Anhang 4 <u>Weiterbildung gemäss Art. 6</u> befristet und kann analog zu Art. 3 Absatz 2 verlängert werden.»
12			(Begründung analog zu Art. 12 VFB-DB.) Antrag: Die Befugnisse des BAG sind um einen Bst. zu ergänzen: «Es kann die Anerkennung als Prüfungsstelle bzw. als Weiterbildungseinrichtung verweigern oder aussetzen, wenn die Qualität der Abschlüsse gemäss Feststellungen der zuständigen Behörden ungenügend ist.»
14			Hinweis: Gemäss aktuelle Vorlage müssen die Prüfungsstellen keine zugehörige Ausbildung anbieten. Es sollte daher in geeigneter Form sichergestellt werden, dass auch entsprechende Ausbildungen als Grundlage für die Fachprüfung angeboten werden. Die entsprechende Aufgabe kann entweder bei den Prüfungssatellen oder bei den Weiterbildungseinrichtungen ergänzt werden. Grundsätzlich finden wir es sinnvoll, dass die Prüfungsstelle von den Ausbildungsstellen unabhängig sein muss.

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

14		d	(Begründung analog zu Art. 14 VFB-DB.) Antrag: Bst. d ergänzen: «Sie melden dem BAG die Personen, denen eine Fachbewilligung ausgestellt wurde, <u>sowie Personen, deren Prüfung als ungenügend bewertet wurde.</u>» Eventualiter ist die begrenzte Anzahl an Prüfungsversuchen gemäss Anhang 2 Ziff. 8 Abs. 3 zu streichen.
15			Es ist klarzustellen, wer die Weiterbildungsnachweise bzw. die verlängerten Fachbewilligungen ausstellt. Das ist Aufgabe der Weiterbildungseinrichtungen und entsprechend in Art. 15 aufzuführen. Antrag: Zusätzlicher Bst. einfügen: «Sie stellen einen Weiterbildungsnachweis aus. Dieser enthält auch eine Auflistung der behandelten Themen gemäss Anhang 1.»
19			(Begründung analog zu Art. 19 VFB-DB.) Antrag: Es ist zu prüfen, wie der Bedarf an Weiterbildungen zeitlich besser gestaffelt werden kann. Denkbar sind beispielsweise unterschiedliche Übergangsfristen je nach Alter der bestehenden Fachbewilligung, z. B. vor 2010 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2026. Von 2011 – 2020 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2028. Ab 2021 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2030.
Anh. 1	1	1.9	Hinweis: Bezüglich Vorsorgeprinzip sollte in der Ausbildung auch auf die Sorgfaltspflicht gemäss Art. 41 VBP bzw. Art. 61 PSMV sowie Art. 8 ChemG und die damit verbundenen Strafbestimmungen hingewiesen werden. Dies umfasst auch die Pflicht des Fachbewilligungsinhabers, sein Lager regelmässig dahingehend zu überprüfen, ob die verwendeten Produkte nach wie vor zugelassen sind oder ob für diese Produkte Verwendungseinschränkungen bestehen.
Anh. 1	4	4.6	Die in Art. 2 genannten Mittel fallen teilweise unter die Bestimmungen für Chemikalien der Gruppe 1 oder der Gruppe 2 gemäss ChemV. Gestützt auf Art. 42 VBP bzw. Art. 63 PSMV gelten hier die entsprechenden Vorgaben zur Aufbewahrung gemäss ChemV sinngemäss. Weiter sind gemäss VBP bzw. PSMV auch die Vorgaben bei Diebstahl oder Verlust gemäss Art. 67 ChemV anwendbar.

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

			Antrag: In Anhang 1 ist sind an geeigneter Stelle auch die Vorgaben zu folgenden Themen abzubilden: Aufbewahrung (Art. 57 und Art. 62 ChemV), Diebstahl und Verlust (Art. 67 ChemV).
Anh. 2			Es fehlen konkrete Vorgaben zur praktischen Prüfung. Antrag: Die Vorgaben für die praktische Prüfung sind konkret zu formulieren. Insbesondere soll eine Protokollierung analog zu mündlichen Prüfungen vorgegeben werden. Zudem ist zu klären, ob ebenfalls analog zu mündlichen Prüfungen zwei Experten erforderlich sind.
Anh. 2	8	1	Die Anforderungen zum Bestehen der Prüfung scheinen uns sehr tief zu sein. Antrag 1: Es ist generell zu prüfen, ob die formulierten Anforderungen sachgerecht sind, d.h. ob sie nicht zu tief angesetzt sind. Antrag 2: Insbesondere ist zu ergänzen, dass kritische Fehler mit potentieller Gefährdung der Gesundheit oder der Umwelt direkt zum Nicht-bestehen führen (analog zur praktischen Fahrprüfung).
Anh. 2	8	3	Hinweis: Die Vorgabe, dass eine als ungenügend bewertete Prüfung höchstens zweimal wiederholt werden kann, ist unklar formuliert. Bezieht sich diese Begrenzung auf eine Wiederholung im Rahmen desselben besuchten Kurses, oder sind lebenslang nur drei Anläufe zulässig, um eine Fachbewilligung zu erwerben?
Anh. 3	4	1	(Begründung analog zu Anh. 3 Ziff. 4 VFB-DB.) Antrag 1: Die Minimalanforderungen an den Inhalt einer Weiterbildung gemäss Ziff. 4 sind zu überprüfen und so zu formulieren, dass sie dem Ziel der Weiterbildungspflicht dienen. Antrag 2: Die Inhalte der Fortbildungen sollen neben den in Anhang 1 genannten Zielen auch neue Entwicklungen und Vorgaben umfassen. Die Fachbewilligungsinhaber sollen insbesondere zu relevanten aktuellen Themen geschult werden, auch wenn diese noch nicht im

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

			Anhang 1 vorgesehen sind (derzeit z. B. bezüglich der Bekämpfung invasiver Organismen). Ziffer 4 ist entsprechend zu anzupassen.
--	--	--	--

Fazit	
☐	Zustimmung
☒	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalte
☐	Grundsätzliche Überarbeitung
☐	Ablehnung

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

3. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln; VFB-B, SR 814.812.33.

Allgemeine Bemerkungen: Wir begrüßen ausdrücklich, dass nur Fachbewilligungsinhaber Begasungsmittel einsetzen dürfen. Eine Anleitung von Hilfskräften vor Ort analog zur Fachbewilligung für die allgemeine Schädlingsbekämpfung wäre für Begasungsmittel aufgrund der akuten Gefahren durch Begasungsmittel nicht angemessen. ----- Unsere Ausführungen bezüglich eines zentralen Registers der Fachbewilligungsinhaber gemäss allgemeinen Bemerkungen zur VFB-DB gelten auch für die VFB-B. Antrag 1: Das EDI wird gebeten, das Projekt für ein zentrales Register der Fachbewilligungen zeitnah umzusetzen. Antrag 2: Zu gegebenem Zeitpunkt ist sicherzustellen, dass der Zugriff auf das zentrale Fachbewilligungsregister für die Vollzugsbehörden kostenlos ist. (z.B. wenn die Führung des Registers an einen Dienstleister ausgelagert werden sollte.) Antrag 3: Im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung sollten bereits einige für ein zentrales Register nötigen Grundlagen geschaffen werden: Anbieter von anerkannte Ausbildungsabschlüssen gemäss Art. 7 sollten sinngemäss analoge Aufgaben wahrnehmen wie andere Prüfungsstellen (vgl. Art. 13). Für eine vollständige Erfassung der Fachbewilligungsinhaber braucht es zudem zusätzlich eine Meldepflicht oder eine formelle Anerkennung von gleichgestellten Bewilligungen aus EU- oder EFTA-Staaten gemäss Art. 6, vergleichbar mit der Anerkennung der Berufserfahrung (vgl. Art. 8).			
Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
2	1		Aus unserer Sicht ist es unklug, eine abschliessende Liste der unter diese Fachbewilligung fallenden Stoffgruppen zu formulieren. Insbesondere fehlt im Verordnungsentwurf Schwefeldioxid, das nach unserem Wissensstand demnächst als Wirkstoff zugelassen werden soll.

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

			Antrag: Es ist zu prüfen, ob die vorliegende Liste der betroffenen Stoffgruppen vollständig ist (z.B. Kohlendioxid). Zudem ist zu prüfen, ob ein weiterer Absatz aufgenommen werden soll, der die Anwendbarkeit auf allfällige künftig zu erwartende Stoffgruppen ausweitet. Beispielsweise über eine Kombination konkreter Gefahreneigenschaften wie z. B. H330 «Lebensgefahr beim Einatmen» zusammen mit weiteren Faktoren wie beispielsweise der Vorgabe, dass die entsprechenden Stoffe gasförmig zur Wirkung gebracht werden.
3	2		Analog zur VFB-DB ist der Satz schwer verständlich. Antrag: Der Satz sollte folgendermassen umformuliert werden: «Sofern die Inhaberin oder der Inhaber einer Fachbewilligung vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine Weiterbildung nach Anhang 3 erfolgreich abgeschlossen hat, verlängert sich die Fachbewilligung um jeweils fünf Jahre seit Abschluss ab dem Prüfungsdatum.»
3	2	b	Der Absatz ist falsch formuliert, weil für den erfolgreichen Abschluss der Weiterbildung gemäss Abs. 2 Bst. b eine Prüfung abgelegt werden muss. Insgesamt bleibt aus dem Verordnungsentwurf unklar, wie sich diese Prüfung von der ursprünglichen Fachprüfung unterscheidet und ob sie durch die Weiterbildungseinrichtung abgenommen wird oder ob dazu eine Prüfungsstelle beigezogen werden muss. Bei den Aufgaben der Weiterbildungseinrichtungen findet sich keine entsprechende Formulierung, dass diese eine entsprechende Bescheinigung ausstellen. Bei den Aufgaben der Prüfungsstelle findet sich ebenfalls keine Formulierung zur Verlängerung von Fachbewilligungen, sondern nur zur Ausstellung derselben. Aus unserer Sicht wäre es sinnvoll, wenn die Prüfungsstelle unabhängig ist von der Weiterbildungseinrichtung. Insbesondere sollte klargestellt werden, inwiefern sich die genannte Prüfung von der Fachprüfung gemäss Art. 4 unterscheidet. Antrag 1: An geeigneter Stelle präzisieren / ergänzen: Wie unterscheidet sich die Prüfung als Abschluss der Weiterbildung von der ursprünglichen Fachprüfung und wer nimmt diese ab? Antrag 2: Zudem ist Art. 3 Abs. 3 anders zu formulieren, so dass nicht die Weiterbildung bescheinigt wird, sondern der erfolgreiche Prüfungsabschluss. Antrag 3: Falls es sich bei der Prüfung um eine erneute Fachprüfung gemäss Art. 4 handelt, ist der gesamte Art. 3 entsprechend anzupassen.

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

3			(Begründung analog zu Art. 4 VFB-DB.) Antrag: Wir bitten das EDI zu regeln, unter welchen Bedingungen welche Stelle eine begrenzte Verlängerung der Fachbewilligung auch ohne Weiterbildung bewilligen kann. Diese Möglichkeit soll sich auf Härtefälle aufgrund höherer Gewalt beschränken und zeitlich klar begrenzt sein.
6			Das zukünftig angestrebte zentrale Register von Fachbewilligungsinhabern ist nicht umsetzbar, wenn bestehende Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten auch in der Schweiz direkt gültig sind. Zudem erscheint ein Entzug der Fachbewilligung gemäss Art. 11 ChemRRV in solchen Fällen nicht umsetzbar zu sein. Antrag: Für die Anerkennung von Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten ist ein formelles Anerkennungsverfahren vorzusehen, das eine schriftliche Bestätigung der Anerkennung umfasst.
7			(Begründung analog zu Art. 9 VFB-DB.) Antrag: Art. 7 betreffend Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen als gleichwertige Qualifikation ist zu streichen.
8			(Begründung analog zu Art. 10 VFB-DB.) Antrag: Abs. 2 ergänzen: «Neben der praktischen Berufserfahrung ist dabei auch minimal der Besuch einer Weiterbildung gemäss Art. 5 nachzuweisen.» Zudem Abs. 5 anpassen: «Die Gültigkeitsdauer wird auf fünf Jahre seit der letzten Tätigkeit gemäss Anhang 4 <u>Weiterbildung gemäss Art. 6</u> befristet und kann analog zu Art. 3 Absatz 2 verlängert werden.»
11			(Begründung analog zu Art. 12 VFB-DB.) Antrag: Die Befugnisse des BAG sind um einen Bst. zu ergänzen: «Es kann die Anerkennung als Prüfungsstelle bzw. als Weiterbildungseinrichtung verweigern oder aussetzen, wenn die Qualität der Abschlüsse gemäss Feststellungen der zuständigen Behörden ungenügend ist.»

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

13			Hinweis: Gemäss aktueller Vorlage müssen die Prüfungsstellen keine zugehörige Ausbildung anbieten. Es sollte daher in geeigneter Form sichergestellt werden, dass auch entsprechende Ausbildungen als Grundlage für die Fachprüfung angeboten werden. Die entsprechende Aufgabe kann entweder bei den Prüfungsstellen oder bei den Weiterbildungseinrichtungen ergänzt werden. Grundsätzlich finden wir es sinnvoll, dass die Prüfungsstelle von den Ausbildungsstellen unabhängig sein muss.
13		d	(Begründung analog zu Art. 14 VFB-DB.) Antrag: Bst. d ergänzen: «Sie melden dem BAG die Personen, denen eine Fachbewilligung ausgestellt wurde, <u>sowie Personen, deren Prüfung als ungenügend bewertet wurde.</u>» Alternativ ist die begrenzte Anzahl an Prüfungsversuchen gemäss Anhang 2 Ziff. 8 Abs. 3 zu streichen.
18			(Begründung analog zu Art. 19 VFB-DB.) Antrag: Es ist zu prüfen, wie der Bedarf an Weiterbildungen zeitlich besser gestaffelt werden kann. Denkbar sind beispielsweise unterschiedliche Übergangsfristen je nach Alter der bestehenden Fachbewilligung, z.B. vor 2010 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2026. Von 2011 – 2020 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2028. Ab 2021 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2030.
Anh. 1			Gemäss vorliegendem Verordnungsentwurf ist die Fachbewilligung für die allgemeine Schädlingsbekämpfung keine Voraussetzung dafür, die Fachbewilligung für die Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln erwerben zu können. Aus unserer Sicht ist diese Entkoppelung der beiden Fachbewilligungen in Ordnung. Im Prinzip ist die Fachbewilligung Begasung vergleichbar mit einer eingeschränkten Fachbewilligung gemäss Art. 2 Abs. 2 VFB-S. Aus den Vernehmlassungsunterlagen wird uns allerdings nicht klar, ob die Ausbildungsinhalte gemäss VFB-S und VFB-B diesbezüglich aufeinander abgestimmt sind, zumal sie nicht aufeinander aufbauen können. Antrag: Die jeweiligen Anhänge 1 der VBF-S und der VFB-B sind nochmals aufeinander abzustimmen. Dabei ist insbesondere der Umstand zu beachten, dass eine Fachbewilligung zur Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln auch erteilt werden kann, wenn dieselbe Person nicht über eine Fachbewilligung zur allgemeinen Schädlingsbekämpfung verfügt.
Anh. 1			Hinweis: In Anhang 1 fehlen Aspekte zum allgemeinen Vorsorgeprinzip. Gestützt auf dieses sollte in der Ausbildung explizit auch auf alternative Methoden ohne Einsatz von Biozidprodukten oder Pflanzenschutzmitteln eingegangen werden. In diesem

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien

Vernehmlassung

			Zusammenhang sollte auch auf die Sorgfaltspflicht gemäss Art. 41 VBP bzw. Art. 61 PSMV sowie Art. 8 ChemG und die damit verbundenen Strafbestimmungen hingewiesen werden. Dies umfasst auch die Pflicht des Fachbewilligungsinhabers, sein Lager regelmässig dahingehend zu überprüfen, ob die verwendeten Produkte nach wie vor zugelassen sind oder ob für diese Produkte Verwendungseinschränkungen bestehen.
Anh. 1	4	4.6	Die in Art. 2 genannten Mittel fallen teilweise unter die Bestimmungen für Chemikalien der Gruppe 1 oder der Gruppe 2 gemäss ChemV. Gestützt auf Art. 42 VBP bzw. Art. 63 PSMV gelten hier die entsprechenden Vorgaben zur Aufbewahrung gemäss ChemV sinngemäss. Weiter sind gemäss VBP bzw. PSMV auch die Vorgaben bei Diebstahl oder Verlust gemäss Art. 67 ChemV anwendbar. Antrag: In Anhang 1 ist an geeigneter Stelle auch die Vorgaben zu folgenden Themen abzubilden: Aufbewahrung (Art. 57 und Art. 62 ChemV), Diebstahl und Verlust (Art. 67 ChemV).
Anh. 2			Es fehlen konkrete Vorgaben zur praktischen Prüfung. Antrag: Die Vorgaben für die praktische Prüfung sind konkret zu formulieren. Insbesondere soll eine Protokollierung analog zu mündlichen Prüfungen vorgegeben werden. Zudem ist zu klären, ob ebenfalls analog zu mündlichen Prüfungen zwei Experten erforderlich sind.
Anh. 2	8	1	Die Anforderungen zum Bestehen der Prüfung scheinen uns sehr tief zu sein. Insbesondere eine Erfüllungsquote von nur 60% im praktischen Teil erscheint uns zu tief, zumal beim Einsatz von Begasungsmitteln akute Gesundheitsgefahr für die Anwender und für Dritte besteht. Antrag 1: Es ist generell zu prüfen, ob die formulierten Anforderungen sachgerecht sind, d.h. ob sie nicht zu tief angesetzt sind. Antrag 2: Insbesondere ist zu ergänzen, dass kritische Fehler mit potentieller Gefährdung der Gesundheit oder der Umwelt direkt zum nicht-bestehen führen (analog zur praktischen Fahrprüfung).
Anh. 2	8	3	Hinweis: Die Vorgabe, dass eine als ungenügend bewertete Prüfung höchstens zweimal wiederholt werden kann, ist unklar formuliert. Bezieht sich diese Begrenzung auf eine Wiederholung im Rahmen desselben besuchten Kurses, oder sind lebenslang nur drei Anläufe zulässig, um eine Fachbewilligung zu erwerben?

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

Anh. 3	4	1	(Begründung analog zu Anh. 3 Ziff. 4 VFB-DB.) Antrag 1: Die Minimalanforderungen an den Inhalt einer Weiterbildung gemäss Ziff. 4 sind zu überprüfen und so zu formulieren, dass sie dem Ziel der Weiterbildungspflicht dienen. Antrag 2: Die Inhalte der Fortbildungen sollen neben den in Anhang 1 genannten Zielen auch neue Entwicklungen und Vorgaben umfassen. Die Fachbewilligungsinhaber sollen insbesondere zu relevanten aktuellen Themen geschult werden, auch wenn diese noch nicht im Anhang 1 vorgesehen sind (derzeit z.B. bezüglich der Bekämpfung invasiver Organismen). Ziffer 4 ist entsprechend anzupassen.
Anh. 3	8		In Absatz 8 wird nur die Dauer der Weiterbildung im Bereich der Fachbewilligung für die Verwendung von Phosphorwasserstoff geregelt. Es bleibt unklar, weshalb es nicht analoge Vorgaben für alle Stoffgruppen gemäss Art. 2 gibt. Beispielsweise gibt es auch für Sulfuryldifluorid zugelassene Produkte (CH-2010-0002C). Antrag: Es sind für alle Stoffgruppen gemäss Art. 2 angemessene Vorgaben zur Ausbildungsdauer konkret festzulegen.

Fazit	
☐	Zustimmung
☒	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalte
☐	Grundsätzliche Überarbeitung
☐	Ablehnung